

Das Einheitslied in Österreich

Rückblick und Ausblick

Pfarrer Paul Beier, Maria Wörth/Kärnten

139

Die Gründung des Liturgischen Institutes in Salzburg im Jahre 1947 fällt zeitlich zusammen mit dem Erscheinen der „Einheitslieder der deutschen Bistümer“ an denen auch Fachleute aus Österreich mitgearbeitet hatten. So war es nicht verwunderlich, daß bereits bei der 1. Sitzung des Liturgischen Institutes im Herbst 1947 die Frage aufgeworfen wurde, wieweit diese Einheitslieder auch für die österreichischen Bistümer übernommen werden können. Dabei gingen die Meinungen weit auseinander. Eine Gruppe unter Führung der Brüder Kronsteiner plädierte für die vollständige Übernahme, eine andere Gruppe stand ihnen skeptisch gegenüber und gab den bisher in Österreich gebräuchlichen Liedfassungen den Vorzug. In diesem Zusammenhang wurde auch die Möglichkeit erwogen, für die in Österreich in mehreren Varianten vorkommenden Lieder einheitliche Fassungen zu finden. Schon bei der 2. Sitzung des Liturgischen Institutes im Frühjahr 1948 wurde für diese Arbeit eine Liedkommission bestellt. Zugleich wurde die prinzipielle Frage nach der Verwendbarkeit des Kirchenliedes im Gottesdienst behandelt. Domkapellmeister Pretzenberger/St. Pölten kam in seinem Referat „Die musikalische Gestaltung der Gemeinschaftsmesse“ zu dem Schluß, daß das Kirchenlied nur begrenzt für den Gottesdienst brauchbar sei, andererseits sei aber auch die musikalische Form der Gemeinschaftsmesse bislang noch nicht gefunden. Die damalige Frage nach der Liturgiefähigkeit der Kirchenlieder ist auch heute nach der Liturgiereform noch aktuell, soll unser Gottesdienst nicht der Aushöhlung und Verarmung verfallen.

Die Liedkommission, die vom Liturgischen Institut bestellt wurde, um die „Einheitslieder der österreichischen Bistümer“ zu erarbeiten, konnte freilich nicht die Aufgabe haben, möglichst wertvolles, liturgie- und bibelnahes Liedgut zu sammeln. Sie mußte vielmehr vom bereits vorhandenen gemeinsamen Liedgut innerhalb der österreichischen Bistümer ausgehen und dort, wo Text- oder Melodievarianten bestanden, eine einheitliche Fassung suchen. Dabei wurden jeweils die Fassungen der „Einheitslieder der deutschen Bistümer“ berücksichtigt und, wo ratsam, auch übernommen. So wurden von den insgesamt 74 deutschen Einheitsliedern 43 in Text und Melodie und 4 nur im Text unter die österreichischen Einheitslieder aufgenommen.

In 4 Tagungen im Winter 1948/49 (Maria Wörth, Maria Zell, Badgastein und Wien) wurde die Arbeit geleistet und schon im Herbst 1949 konnte eine behelfsmäßige Ausgabe der österreichischen Einheitslieder dem Liturgischen Institut und durch dessen Referenten der österreichischen Bischofskonferenz zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt werden. Die Sammlung umfaßt einen verpflichtenden Kanon (die sog. E-Lieder) mit einem lateinischen Ordinarium, zwei deutschen Meß-Ordinarien, 2 Singmessen und 76 Liedern und einen Wahlkanon (die sog. e-Lieder) mit zwei lateinischen Meß-Ordinarien, einer Singmesse und 43 Liedern.

25 Jahre nach diesen Anfängen der österreichischen Einheitslieder fragen wir uns nun, ob sich die Hoffnungen erfüllt haben, die man damals auf sie gesetzt hat. Sicher hat damals niemand daran gedacht, die Einheitslieder schlagartig in allen Diözesen einzuführen. Heute erkennt man es aber als einen Mangel, daß die Bischofskonferenz im Jahre 1949 keine Frist festgelegt hat, innerhalb welcher alle Diözesen die Einheitslieder in Gebrauch nehmen mußten. Diese Frist wurde vielmehr ihrem Gutdünken überlassen. Die heutige Ausbreitung der Einheitslieder bietet deshalb ein sehr unterschiedliches Bild.

Im Gegensatz zu den deutschen Diözesen, die innerhalb von 10 Jahren die „Einheitslieder der deutschen Diözesen“ in ihre Gesangbücher aufgenommen hatten, setzten sich die österreichischen Einheitslieder viel langsamer durch, mancherorts bis heute noch nicht.

Als erste Diözese Österreichs nahm Graz-Sekau schon im Jahre 1948 einzelne Einheitslieder in ihr Gesangbuch „Lobe den Herrn“ auf. Da die Herausgabe des Gesangbuches schon sehr drängte, konnte man nicht die Fertigstellung der Einheitslieder abwarten und übernahm deshalb, was im Laufe der Arbeit an Ergebnissen bereits vorlag.

Den Steirern folgten die Diözesen Salzburg und Klagenfurt-Gurk. In dem Gesangbuch, das sie gemeinsam im Jahre 1950 herausgaben, steht bereits der ganze Einheitsliederkanon mit Ausnahme einiger e-Lieder.

Nun folgte Linz, das die Einheitslieder dem Diözesanmissale anfügte. Ebenso enthalten mehrere Ausgaben aus dem Linzer Verlag „Veritas“ die Einheitslieder.

Die Diözese Eisenstadt hat bei der Neuauflage ihres Gesangbuches „Lobgesang“ im Jahre 1960 die Einheitslieder aufgenommen.

Die Erzdiözese Wien hat die Einheitslieder weder in eine neue Auflage seines offiziellen Gesangbuches „Betende Gemeinde“ noch in den Ergänzungsband 1968 aufgenommen.

Immerhin gab das Eb. Ordinariat (durch das Amt für Unterricht und Erziehung) bereits 1953 das Mittelschülergesangbuch „Cantate-Orate“ heraus, das eine fast vollständige Sammlung der Einheitslieder enthält. Sodann erschien im Jahre 1968 in Wien die Sammlung „Kirchenlieder und Meßgesänge. Kleines Gesangbuch für den Pfarrgebrauch.“ Auch hier wurden alle Einheitslieder aufgenommen.

Innsbruck-Feldkirch hatte schon 1946 unter schwierigsten Verhältnissen ein neues Gesangbuch herausgebracht, das in mehrfacher Hinsicht richtungweisend war. Deshalb war es nicht in der Lage, die Einheitslieder aufzunehmen. Auch in den unveränderten Neudrucken sind sie nicht enthalten.

St. Pölten mit seiner hervorragenden Kirchenliedtradition hing sehr an seinem bisherigen Gesangbuch und konnte sich bis vor wenigen Jahren nicht zu einer Neuauflage entschließen. Als diese vor zwei Jahren doch erschien, übernahm man nur jene österreichischen Einheitslieder, deren Fassungen durch die nunmehrigen Arbeiten am EGB nicht in Frage gestellt waren.

Diese Ausrichtung auf die zukünftige größere Einheit bemerkt man auch in der letzten Auflage des Linzer Diözesanmissale 1971, in dem man zwar noch alle österreichischen Einheitslieder findet, das aber von Nr. 960 an bereits einige Lieder aus dem künftigen EGB aufgenommen hat.

So stehen wir heute, wie vor einem Vierteljahrhundert, wieder an einem wichtigen Wendepunkt der Arbeit am Lied für den Gottesdienst. Das Gesangbuch für die Katholiken des ganzen deutschen Sprachraumes ist im Kommen. Keine Stunde würde sich für sein Erscheinen besser eignen als unsere Zeit. Durch die Liturgiereform sind ohnedies alle vorhandenen Diözesangesangbücher überholt. Die mächtig wachsende Binnenwanderung fordert kategorisch die Gemeinsamkeit des Liedgutes für den Gottesdienst. Zugleich können wir uns heute im Blick auf das Einheitsgesangbuch die Frage stellen: „Was soll aus diesem Kinde werden?“ Kritik ist ja schon genug laut geworden. (Vgl. dazu die beiden Artikel „Noch nicht erschienen – schon gescholten!“ und „Falscher Alarm“ in Gottesdienst 1972 Nr. 12 und 14.) Welche Lebenschancen hat das EGB? Jeder, der den heute bereits erarbeiteten Inhalt des EGB kennt, weiß auch, zu welchem reichem Angebot es das wertvolle Alte mit gutem Neuen verbindet.

Das traditionelle Liedgut wird zum Teil unverändert weitergegeben. Wo jedoch entstellte und nivellierte Fassungen vorlagen oder mehrere Varianten desselben Liedes, hat man sich für die bessere bzw. für den Gemeindegesang geeignetste Fassung der Melodie, des Rhythmus und des Textes entschieden und dabei die Stellungnahmen der Diözesanvertreter immer in die Beurteilung einbezogen.

Solche Lieder können nun zum Stein des Anstoßes werden, weil Veränderungen an schon bekannten Gesängen besondere Schwierigkeiten für die Gemeinden bringen. Hier wird besonders deutlich, wie notwendig eine zielbewußte Einführung ins EGB ist. Diese wird am besten von bekannten, unveränderten Liedern ausgehen, sich dann der Erarbeitung des noch unbekannten Liedgutes zuwenden und sich erst später – nicht ohne vorherige Begründung der Änderungen – jenen Liedern widmen, deren Fassung im EGB verändert wurde.

Zum bekannten Alten kommt nun manches Neue. Es fließt aus zwei verschiedenen Quellen. Einerseits mußte man im EGB manche thematische Lücken schließen, wo im traditionellen Liedgut nichts zu finden war. Dies geschah meist durch Ausschreibungen. Wie nun die Neuschöpfungen in den Gemeinden ankommen werden, muß die Zukunft erweisen. Andererseits galt es, das Gehaltvolle aus jenen Gesängen auszuwählen, die gegenwärtig bei der Jugend gültig sind. Dabei war von vornherein klar, daß gerade diese Sparte Kirchengesänge sehr kurzlebig ist und daher neben dem EGB ein eigenes Liederbuch für die Jugend seine Berechtigung hat. Von dorthier könnte manches, was sich über einen längeren Zeitraum bewährt hat, in Zukunft das Liedgut des EGB bereichern.

Eine ähnliche Aufgabe haben die Diözesananhänge zum EGB, von denen bisher noch selten die Rede war. Jedes Bistum hat nämlich das Recht, dem Stammteil des EGB einen Diözesananteil anzufügen, um die regionale und diözesane Tradition weiterzupflegen und nach ihrem Ermessen neues Liedgut aufzunehmen. Überdies wird jetzt schon an einem gemeinsamen „Österreich-Anhang“ zu EGB gearbeitet. Ihm können die einzelnen Diözesen ihre Anhänge beigeben. Wie jede Hochsprache aus ihren Mundarten befruchtet und bereichert wird, kann der Stammteil des EGB im Lauf der Zeit aus den zahlreichen Diözesananhängen Nutzen ziehen. Was nämlich in Hinkunft landauf, landab an Kirchenliedern neu geschaffen wird, kann über die Diözesananhänge und andere Sammlungen erprobt werden und so den Weg in spätere Ausgaben des EGB finden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, wie stark schon die Einheitslieder von 1946 und jetzt das EGB beeinflusst sind von manchen Diözesangesangbüchern, vom Gotteslob (1939), vom Kirchenlied I (1948) und vom Kirchenlied II (1967).

Mit der Herausgabe des EGB und der flankierenden Werke (Kantorenbuch, Orgelbuch, Werkbuch) wird kein Schlußpunkt gesetzt. Eine eigene Kommission wird vielmehr die weitere Entwicklung verfolgen und auswerten, um für künftige Neuausgaben Erfahrungen und Materialien zu sammeln.

Der Gefahr und Versuchung, daß einzelne Gemeinden den Weg des geringeren Widerstandes gehen, indem sie sich auf den Diözesananghang und andere ihnen schon bekannte Lieder zurückziehen und den gemeinsamen neuen Fonds beiseite liegen lassen, muß eine verantwortungsbewußte und gezielte örtliche Liedpflege entgegenwirken. Nur mit dem Blick auf das für alle deutschsprechenden Katholiken Gemeinsame wie auch auf das Sondergut einzelner Landschaften und Volksgruppen werden wir den guten Mittelweg in der Kirchenliedarbeit finden, fernab den Extremen Uniformität und Partikularismus.

Das Schicksal der österreichischen Einheitslieder von 1949 läßt es geraten erscheinen, bei der Herausgabe des EGB die Diözesen zur Einführung des Buches innerhalb einer Frist von etwa 5 Jahren zu verpflichten. Die Zeit bis dahin sollte eifrig genützt werden, um einzelne Lieder an Hand der vorliegenden Probe-Publikationen einzuüben, vor allem aber solche aus der umfangreichen Voraus-Publikation „Gesänge zur Meßfeier“, die soeben erschienen ist.

Wenn bei der kommenden Arbeit mit dem EGB manches Neue bekrittelt und abgelehnt wird, erinnere man sich an das Wort von Peter Lippert: „Alles Neue bezeichnen wir zuerst als unannehmbar, bis wir uns daran gewöhnt haben.“